

**3183**

**Vorlage – zur Kenntnisnahme –**  
(gemäß Art. 64 Abs. 3 VvB)

**Verordnung zu Regelungen in zugelassenen Krankenhäusern während der Covid-19-Pandemie (Krankenhaus-Covid-19-Verordnung)**  
VO-Nr. 18-260



Der Senat von Berlin  
GPG – Krisenstab TR –  
Tel.: 9028 (928) 1561

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über Senatskanzlei – G Sen –

### V o r l a g e

– zur Kenntnisnahme –  
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin über  
Verordnung zu Regelungen in zugelassenen Krankenhäusern während der  
Covid-19-Pandemie (Krankenhaus-Covid-19-Verordnung)

---

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Verordnung**  
**zu Regelungen in zugelassenen Krankenhäusern während der**  
**Covid-19-Pandemie (Krankenhaus-Covid-19-Verordnung)**

Vom 13. Oktober 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Satz 2 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 562), die zuletzt durch Verordnung vom 6.Oktober 2020 (GVBl. S. 762) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

..

**1. Teil**  
**Allgemeiner Teil**

**§ 1**  
Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle im Land Berlin zugelassenen Krankenhäuser.

**2. Teil**  
**Besuchsregelungen**

**§ 2**  
Personen mit Covid-19-Symptomen

Personen mit Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, dürfen Patientinnen und Patienten nicht besuchen. Ausnahmen von Satz 1 können in besonders begründeten Einzelfällen ausschließlich durch schriftliche Genehmigung des jeweiligen Krankenhauses zugelassen werden.

**§ 3**  
Regelung des Besuchs von Patientinnen und Patienten

- (1) Patientinnen und Patienten dürfen einmal am Tag durch eine Person für eine Stunde Besuch empfangen.
- (2) Schwerstkranke und Sterbende unterliegen keinen Beschränkungen für den Empfang von Besuch.
- (3) Besuche durch mit der Seelsorge betrauten Personen und durch Urkundspersonen sind stets zulässig. Gleiches gilt für gesetzlich vorgesehene Anhörungen.

**§ 4**  
Regelung für die Begleitung und den Besuch Gebärender und von Müttern mit Neugeborenen

- (1) Gebärende dürfen sich zur Geburt in einem Krankenhaus durch eine Person eigener Wahl begleiten lassen. Die begleitende Person im Sinne von Satz 1 ist eine nicht zum diensthabenden medizinischen Personal im Krankenhaus gehörende Person.
- (2) Neugeborene und deren Mütter dürfen einmal am Tag durch eine Person für eine Stunde Besuch empfangen. Geschwister des Neugeborenen unter 16 Jahren dürfen die besuchende Person nach Satz 1 begleiten.
- (3) § 3 Absatz 2 bis 3 bleibt unberührt.

## § 5

### Einschränkungen der Besuchsregelung

Die Leitung des Krankenhauses kann im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung für die Patientinnen und Patienten mit Genehmigung des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes für einzelne Stationen oder Bereiche des Krankenhauses die Besuchsregelung nach § 3 Absatz 1 und Absatz 2, soweit Schwerstkranke betroffen sind, und nach § 4 einschränken oder ein Besuchsverbot festlegen. Maßnahmen nach Satz 1 sind an den einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu orientieren, dürfen nur zeitlich befristet erfolgen und sind gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

## 3. Teil Schlussregelungen

### § 6

#### Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

#### A. Begründung:

##### a) Allgemeines:

Das Coronavirus SARS-CoV-2 stellt die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen. Es besteht weltweit, deutschland- und berlinweit eine sehr dynamische und ernstzunehmende Gefährdungslage für die Bevölkerung. Die Weltgesundheitsorganisation hat die Ausbreitung des Virus und die dadurch hervorgerufene Erkrankung COVID-19 am 11. März 2020 als Pandemie eingestuft. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an COVID-19 sterben. Da derzeit weder eine Impfung noch eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verzögern. Ziel ist es, durch eine weitgehende Eindämmung der Virusausbreitung eine Verlangsamung des Infektionsgeschehens zu erreichen und damit die Belastung für das Gesundheitswesen insgesamt zu reduzieren. Belastungsspitzen sollen vermieden und die bestmögliche medizinische Versorgung für die gesamte Bevölkerung sichergestellt werden.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand von Wissenschaft und Forschung ist davon auszugehen, dass der Hauptübertragungsweg von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung durch eine Infektion über Tröpfchen oder Aerosole erfolgt. Durch Husten und Niesen aber auch bereits durch Sprechen oder Singen von teils mild

erkrankten oder auch asymptomatisch infizierten Personen kommt es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei Veranstaltungen und Ansammlungen von Menschen vor. Bei Veranstaltungen oder Ansammlungen von Menschen kann es zu einer Vielzahl von Übertragungen von SARS-CoV-2 kommen.

Zugleich müssen die Schutzmaßnahmen angemessen gestaltet sein. Dabei sind die unterschiedlichen Gewährleistungsgehalte und Verhältnismäßigkeitsanforderungen der verschiedenen betroffenen Grundrechte zu beachten, insbesondere, wenn diese in ihrem Kerngehalt berührt oder vorbehaltlos gewährleistet sind.

Maßnahmen für das Land Berlin sind in der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung geregelt. Unabhängig von der Gesamtentwicklung der Pandemie im Land Berlin bleiben die Krankenhäuser in mehrfacher Hinsicht besonders anfällig für die Folgen von Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2: In Krankenhäusern sind einerseits Patienten und Patientinnen anzutreffen, die regelmäßig Teil der vulnerablen Bevölkerungsgruppe sind. Für diese kann eine COVID-19-Erkrankung in gesteigertem Maß gefährlich werden. Andererseits ist die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der klinischen Versorgung ein zentraler Baustein bei der Bekämpfung der Pandemie. Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 oder allein der Verdacht dessen können sich daher besonders belastend für das Gesundheitswesen auswirken, indem sie das medizinische Personal betreffen, das dann zumindest für einige Zeit nicht dienstfähig sein kann.

§ 5 Absatz 3 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung ermächtigt daher die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung unter anderem Besuchsregelungen zu bestimmen.

b) Einzelbegründung:

**1. Zu § 1:**

§ 1 regelt den Anwendungsbereich der Verordnung. Er rekurriert auf die Begrenzung der Ermächtigungsgrundlage in § 5 Absatz 3 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung und bezieht sich auf Krankenhäuser im Sinne des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) vom 18. September 2011 (GVBl. S. 483), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 02.02.2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist.

**2. Zu § 2:**

Eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 verläuft teilweise symptomfrei (asymptomatische Infektion), auch vor Auftreten von Symptomen kann eine Infektiosität gegeben sein (präsymptomatisches Stadium). Sofern Symptome vorhanden sind, die auf eine COVID-19\_Erkrankung hindeuten (Fieber, Schnupfen, Hustern, Geschmack- und Geruchsverlust) verdichten sich die Anhaltspunkte für eine Infektion. Vor diesem Hintergrund nimmt die Regelung

symptomatische Personen grundsätzlich von der Möglichkeit, Patienten und Patientinnen zu besuchen, aus. Um gegebenenfalls auf besondere Härten eingehen zu können, sieht § 2 S. 2 eine Einzelfallregelung vor.

### **3. Zu § 3:**

Die Regelung dient dem Ausgleich der Besuchsinteressen zur Aufrechterhaltung der sozialen Bindungen einschließlich wichtiger persönlicher Nähe einerseits und dem Infektionsschutz andererseits. Durch die Reduzierung von Zeit und Personenzahl für den Besuch auf eine Stunde pro Tag und eine Person verringert sich die Anzahl wie auch – durch die reduzierte Dauer der Besuche – die Zahl gleichzeitig anwesender Personen, die nicht in der gleichen Weise sowohl hygienisch geschult sind wie das Krankhauspersonal und auch infektiologisch nicht gleichermaßen gut überwacht sind.

Absatz 2 berücksichtigt die Bedürfnisse besonderer Lebenslagen von Schwerstkranken, die besonderer Zuwendung bedürfen. Ferner gelten die zeitlichen Einschränkungen und gegebenenfalls die Beschränkung auf eine Person nicht für die Begleitung Sterbender.

Absatz 3 stellt klar, dass Besuche von mit der Seelsorge betrauten Personen stets zulässig sind. Gleches gilt für Urkundspersonen. Hierunter sind diejenigen zu verstehen, die berechtigt sind, öffentliche Beurkundungen oder Beglaubigungen durchzuführen (z.B. Notar oder Urkundsperson der Betreuungsbehörde).

Für beide Personengruppen gelten die zeitlichen Einschränkungen und gegebenenfalls die Beschränkung auf eine Person nicht.

Zudem sind gesetzlich vorgesehene Anhörungen (z. B. nach §§ 278 Abs. 1, § 331 Satz 1 Nr. 4 FamFG) zu ermöglichen.

### **4. Zu § 4:**

§ 4 betrifft die Lebensphase Schwangerschaft und Geburt.

Eine zeitlich enge Besuchsregelung, hier in der speziellen der andauernden Begleitung, würde den Bedürfnissen Gebärender nicht gerecht. Daher ist gemäß Absatz 1 die Begleitung zur Geburt zeitlich nicht begrenzt. Aus Gründen der Reduzierung des Infektionsrisikos ist aber die Begleitung nur durch eine Person möglich. Satz 2 stellt klar, dass die begleitende Person eine nicht zum diensthabenden medizinischen Personal im Krankenhaus gehörende Person ist.

Absatz 2 regelt den Besuch im Anschluss an eine Geburt. Die Regelung knüpft inhaltlich an den Grundsatz in § 3 Absatz 1 an, stellt aber klar, dass sich der

Besuch auf Mutter und Neugeborene als Einheit bezieht und nicht beide Menschen jeweils für eine Stunde von einer Person besucht werden können. Ferner regelt Satz 2 in Abweichung von Satz 1, dass Geschwister des Neugeborenen unter 16 Jahren die besuchende Person nach Satz 1 begleiten dürfen. Dadurch wird ermöglicht, dass gegebenenfalls die notwendige Betreuung und Beaufsichtigung minderjähriger Kinder einen für die familiäre Bindung wichtigen Besuch nicht unmöglich macht.

Da auch in der Lebensphase Schwangerschaft und Geburt schwerste Erkrankungen eintreten können und das Sterben zu dieser Lebensphase dazugehören kann, gelten auch hier die unbeschränkten Besuchsmöglichkeiten, wie sie in § 3 Absatz 2 festgelegt sind. Entsprechendes gilt für Besuche durch mit der Seelsorge betraute Personen und von Urkundspersonen.

## 5. Zu § 5:

Die Leitung des Krankenhauses kann im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung für die Patientinnen und Patienten mit Genehmigung des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes für einzelne Stationen oder Bereiche des Krankenhauses die Besuchsregelung nach § 3 und § 4 einschränken oder ein Besuchsverbot festlegen. Maßnahmen nach Satz 1 haben sich an den einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zu orientieren und dürfen nur zeitlich befristet erfolgen. Maßnahmen nach Satz 1 sind gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Um ein flexibles Reagieren auf eintretende Gefährdungslagen zu ermöglichen, enthält § 5 eine Öffnungsklausel, die eine Einschränkung der Besuchsmöglichkeiten bis hin zum Besuchsverbot ermöglicht. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Besuchsregelungen bereits sehr restriktiv sind, ist eine gefährdungslagenbedingte weitere Einschränkung nur mit Beteiligung des zuständigen Gesundheitsamtes und dessen Genehmigung möglich. Eine vollständige Abschottung ist durch die notwendige Begrenzung auf einzelne Stationen oder Bereiche nicht möglich.

Da es sich bei gesetzlich vorgesehenen Anhörungen um keine Besuche im eigentlichen Sinne handelt, sind diese stets zu ermöglichen. Gleches gilt für den Besuch von Seelsorgern und Urkundspersonen.

Für Sterbende soll eine Verschärfung der Besuchsregelungen wegen der Schwere des Grundrechtseingriffes durch die Klinikleitung nicht möglich sein.

**6. Zu § 6:**

§ 6 regelt das Inkrafttreten der Verordnung und ihr Außerkrafttreten. Die Befristung bis zum 31. Dezember 2020 ergibt sich aus der Geltungsdauer der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung.

Berlin, den 13. Oktober 2020

Dilek Kalayci

Senatorin für Gesundheit,  
Pflege und Gleichstellung

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

**§ 32 Infektionsschutzgesetz  
Erlass von Rechtsverordnungen**

Die Landesregierungen werden ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen. Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) und des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 Grundgesetz) können insoweit eingeschränkt werden.

**§ 5 Absatz 3 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung  
Weitere Hygiene- und Schutzregeln für besondere Bereiche**

Zugelassene Krankenhäuser dürfen planbare Aufnahmen, Operationen und Eingriffe unter der Voraussetzung durchführen, dass Reservierungs- und Freihaltevorgaben eingehalten werden und die Rückkehr in einen Krisenmodus wegen einer Verschärfung der Pandemielage jederzeit kurzfristig umgesetzt werden kann. Das Nähere hierzu und zu Besuchsregelungen bestimmt die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung.